



## INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 42 32. Sitzung des Kreisausschusses Hof  
Nr. 43 12. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof  
Nr. 44 Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe  
Nr. 45 Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2019  
Nr. 46 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2019  
Nr. 47 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein  
Nr. 48 Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten  
Nr. 49 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
Nr. 50 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

### 42. 32. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Am **Freitag, den 12. Juli 2019, um 09:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 32. Sitzung des Kreisausschusses Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Bundesprogramm „Demokratie leben!“; neue Förderperiode
2. Förderung der Schule am Martinsberg durch den Landkreis Hof ab 01.01.2020

1. Jahresrechnung 2018 einschließlich Rechenschaftsbericht;  
-Beschlussfassung-
2. Sachstandsbericht 2018;  
-Bekanntgabe-
3. Änderung der Gebührensatzung;  
-Beschlussfassung-
4. Beschaffung von vier LKW;  
-Bekanntgabe-
5. Weitere Vorgehensweise - Elektronische Sitzungsvorlagen;  
-Beschlussfassung-

### 43. 12. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof tritt am **Montag, den 8. Juli 2019, um 14:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Hof, Klosterstraße**, zur 12. Sitzung in der Amtsperiode 2014/2020 zusammen.

Die **Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung** lauten wie folgt:

### 44. Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) erlässt

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende

**Zweite Satzung zur  
Änderung der Verbandssatzung:**

**§ 1**

**Änderung des § 9**

§ 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, oder einer Verwaltungsgemeinschaft, der das Verbandsmitglied angehört, zugezogen werden.

**§ 2**

**Änderung des § 10**

In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird die Wertgrenze „2.001,00 DM“ durch „10.000,00 €“ ersetzt.

**§ 3**

**Änderung des § 17**

In § 17 Abs. 5 Satz 2 wird die Wertgrenze „200,00 DM“ durch „100,00 €“ ersetzt.

**§ 4**

**Änderung des § 19**

Der § 19 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 19**

**Verwaltung des Zweckverbandes**

(1) Die Geschäftsführung sowie die technische Betriebsführung werden gegen Erstattung der anteiligen Kosten auf die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein übertragen. Diese erledigt die übertragenen Aufgaben mit eigenem Verwaltungspersonal und dient als Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten einschließlich der Kostenbeteiligung werden in einer Zweckvereinbarung geregelt.

**§ 5**

**Änderung des § 24**

Der § 24 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 24**

**Kassenverwaltung**

Die Kasse des Zweckverbandes wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein verwaltet (§ 19 Verbandssatzung).

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schauenstein, den 28.05.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Peter Geiser  
Verbandsvorsitzender

**45. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes  
des Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr  
2019**

Aufgrund der Art. 40, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal folgende

**Haushaltssatzung:**

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**307.800,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**292.000,00 Euro**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **210.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus **Anlage 1**.

2. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird auf **128.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Investitionsumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus **Anlage 1**.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal im Rathaus in Geroldgrün, Keyßerstr. 25, 95179 Geroldgrün, Zimmer-Nr. O 03, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Geroldgrün, den 06.06.2019

Abwasserzweckverband  
Ölsnitz-Rodachtal

Oelschlegel  
Verbandsvorsitzender

#### Anlage 1

#### Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder (Umlagenabrechnung)

##### A) Betriebskostenumlage

|                                                             |                 |
|-------------------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtansatz des Verwaltungshaushaltes                      | 307.800,00 Euro |
| davon durch Einnahmen gedeckt                               |                 |
| a) Zinsen und sonstige Einnahmen                            | 300,00 Euro     |
| b) WALO-Umlagenanteil                                       | 7.500,00 Euro   |
| c) Zuführung vom Vermögenshaushalt<br>(Sollüberschuss 2018) | 90.000,00 Euro  |
| = nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll)                 | 210.000,00 Euro |

##### B) Investitionsumlage

|                                                     |                 |
|-----------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtansatz des Vermögenshaushaltes                | 292.000,00 Euro |
| davon durch Einnahmen gedeckt                       |                 |
| a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt<br>(= Tilgung) | 6.000,00 Euro   |
| b) Rücklagenentnahme (Sollüberschuss 2018)          | 158.000,00 Euro |
| = Umlagesoll                                        | 128.000,00 Euro |

##### C) Umlageschlüssel

Gemäß § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (Stand: 30.06.2018)

|            |                             |
|------------|-----------------------------|
| Nordhalben | 1.682 Einwohner = 37,6961 % |
| Geroldgrün | 2.780 Einwohner = 62,3039 % |
|            | <b>4.462 Einwohner</b>      |

##### D) Umlagenfestsetzung

| Betriebskostenumlage | Investitionsumlage        |
|----------------------|---------------------------|
| Geroldgrün           | 130.838,19 Euro           |
| Nordhalben           | 79.161,81 Euro            |
| insgesamt            | 210.000,00 Euro           |
|                      | Geroldgrün 79.748,99 Euro |
|                      | Nordhalben 48.251,01 Euro |
|                      | insgesamt 128.000,00 Euro |

##### Gesamt

|            |                 |
|------------|-----------------|
| Geroldgrün | 210.587,18 Euro |
| Nordhalben | 127.412,82 Euro |
| insgesamt  | 338.000,00 Euro |

### 46. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2019

Der Abwasserverband Saale erlässt für das Haushaltsjahr 2019 folgende

#### Haushaltssatzung:

##### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**15.203.940,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**11.918.440,00 Euro**

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.511.450,00 Euro** festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.338.000,00 Euro** festgesetzt.

##### § 4

Für den ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushaltes werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i.H.v. **11.411.800,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Stadt Hof                       | 5.105.117,23 Euro |
| Markt Oberkotzau                | 484.664,85 Euro   |
| Stadt Schwarzenbach a. d. Saale | 2.359.837,57 Euro |
| Gemeinde Weißdorf               | 65.908,85 Euro    |
| Markt Sparneck                  | 180.591,73 Euro   |
| Markt Zell im Fichtelgebirge    | 96.124,45 Euro    |
| Stadt Münchberg                 | 1.254.099,77 Euro |
| Stadt Rehau                     | 1.865.455,55 Euro |

Die Abschlagszahlungen werden in vier gleichen Teilen am 01.04.2019, 15.05.2019, 15.08.2019 und 15.11.2019 zur Zahlung an die Stadtkasse Hof fällig.

##### § 5

Ein Investitionsbeitrag wird 2019 nicht erhoben.

##### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale hat mit Schreiben vom 27.03.2019, Zeichen: 644/1.1-403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

## III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Saale liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei der Stadt Hof, Rathaus-Nebengebäude, Klosterstraße 3, II. Stock, Zimmer-Nr. 216, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 24.06.2019

Abwasserverband Saale

Dr. Fichtner  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsteher

### **47. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein**

In den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein am 23.07.2018 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe am 02.04.2019 wurde eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 04.06.2019, Az. 8630.20-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 24.06.2019

Landratsamt Hof

Berthold Bär  
Regierungsdirektor

### **48. Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten**

zwischen dem

**Zweckverband zur Wasserversorgung** der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Peter Geiser (Zweckverband)

und der

**Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein**, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein,  
vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Bürgermeisterin Annika Popp (Verwaltungsgemeinschaft)

wird zum Zwecke der Übertragung der Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes auf die Verwaltungsgemeinschaft folgende

#### **Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO - BayRS 2020-2-1-1) und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I)  
geschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Zweckverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses;
- b) Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
- c) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Berechnung und Einhebung der Wassergebühren und der Beiträge.

<sup>2</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt diese Aufgaben und führt sie nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden aus.

#### **§ 2**

##### **Kostenbeteiligung**

- (1) Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat sich der Zweckverband an den Kosten der Verwaltungsgemeinschaft zu beteiligen. Zu den Verwaltungskosten zählen insbesondere die Aufwendungen für Personal und Büromaterial sowie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

##### **1. Personalkosten:**

Die Personalkosten werden nach angefallenen Stunden berechnet. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt auf Basis eines Durchschnittswertes entsprechend den festgestellten Personaldurch-

schnittskosten für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ehem. Angestellte) nach den jeweiligen jährlichen Veröffentlichungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPv).

## 2. allgemeine Sachkosten:

Die allgemeinen Sachkosten werden pauschal erhoben für Büromaterial in Höhe von 80,00 €/Jahr und für EDV-Kosten in Höhe von 125,00 €/Jahr. Im Sachkostenbeitrag ist auch der Anteil für System- und Programmpflege enthalten.

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10%, so kann jede Partei eine Anpassung der Pauschalen verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung der Pauschalen wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Sachkostenpauschale ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

## 3. Portokosten:

Die Portokosten werden nach Anfall erhoben, darüber wird eine Portoliste geführt.

(2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## § 3

### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Hof zur Schlichtung angerufen.

## § 4

### Vertragsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf das Ende jedes folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Schauenstein, den 13.06.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Peter Geiser  
Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft  
Schauenstein

Annika Popp  
Stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzende

## 49. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 13.06.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3500784941** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 13.06.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer  
Vorstand

## 50. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 14.06.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3437086162** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 14.06.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer  
Vorstand

### Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

### Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag  
Dienstag | Mittwoch  
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr  
7:30 - 14:00 Uhr  
7:30 - 12:30 Uhr

### Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0  
Telefax: 09281/ 58340  
poststelle@landkreis-hof.de

### Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken  
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66  
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof  
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de